

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Sigmaringen**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Sigmaringen (Allgemeine Vorschrift) beschlossen:

### **„Präambel**

Die Änderung bzw. Verlängerung der bestehenden Satzung dient zur Sicherstellung der weiteren Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und der damit verbundenen Ausgleichszahlungen an die Busunternehmen. Grundlage hierfür bildet § 11 Abs. 4 der Satzung bzw. die darin festgeschriebene Verlängerungsmöglichkeit.

Ferner hat der Aufsichtsrat des naldo die Entwicklung einer neuen Einnahmeaufteilung beschlossen, für die auch die gemäß dieser Satzung künftig auszukehrenden Gelder berücksichtigt werden müssen. Es wird daher angestrebt, mit dem Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeaufteilung auch die Aufteilung der Landkreismittel neu festzulegen. In der Interimszeit sollen die an die Verkehrsunternehmen auszukehrenden Mittel zur Entlastung des Tarifs am 01.01.2022 erhöht werden.

Die Satzung gem. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Sigmaringen (Allgemeine Vorschrift) vom 09.04.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.05.2019, wird daher wie folgt geändert:

### **Artikel 1 – Änderungen**

1. § 2 Abs. 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ein Ausgleich wird übergangsweise im Rahmen dieser Satzung gewährt, wenn in Linienverkehren nach § 42 PBefG, die innerhalb des Landkreises verkehren, Haustarife angewandt werden und diese Haustarife nach Anlage 1 aufgeführt sind. Spätestens mit Inkrafttreten der Einnahmeneuaufteilung im naldo sind diese Tarife in den naldo-Verbundtarif zu integrieren.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Beträge in Anlage 1 erhöhen sich ab 01.01.2022 bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Satzung um die dem Landkreis Sigmaringen für das Jahr 2022 nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG gewährten Mehrzuweisungen.“

3. § 11 Abs. 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung wird verlängert bis zum Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeaufteilung, längstens jedoch bis 31.12.2024.“

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.